



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

**Vorlage
Nr. 66**

an die 27. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

**Bericht des Landeskirchenamtes zu Drucksache 207
Aufnahme des VELKD-Beschlusses zur Mitwirkung der Jugend in Gremien**

Der Landessynode wird der Bericht des Landeskirchenamtes zu der am 17. November 2018 beschlossenen Drucksache 207 zur Beratung vorgelegt.

Dresden, am 13. März 2019

Das Landeskirchenamt
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. Johannes Kimme
Präsident

Anlage

Die Landessynode fasste am 17. November 2018 folgenden Beschluss (Drucksache 207):

„Aufnahme des VELKD-Beschlusses zur Mitwirkung der Jugend in Gremien

Das Landeskirchenamt wird gebeten, zur Frühjahrstagung 2019 einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher regelt, dass zwei Personen im Alter von 18 bis 27 Jahren als Vertreter der Jugend in die Landessynode zu berufen sind. Diese Personen sollen vom Landesjugendkonvent vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus wird das Landeskirchenamt gebeten, im Anschluss an die DS 13a/2018 der 12. Generalsynode der VELKD zu prüfen, „wie jungen Menschen neben den Wahlen und Berufungen zur Landessynode ggf. über einen gesonderten Zugang die Mitgliedschaft in der Landessynode einschließlich des Stimmrechts eröffnet werden kann.“

A. Einführung:

Der Beschluss der Landessynode nimmt das Schwerpunktthema der 5. Tagung der 12. Generalsynode der VELKD vom Herbst 2018 („Sage nicht: Ich bin zu jung“, Jer. 1,7) auf. Die Generalsynode der VELKD fasste am 10. November 2018 unter dem Themenkreis Recht I (Drucksache 12a/2018) folgenden, sich an die VELKD selbst richtenden, Beschluss:

„Die Kirchenleitung¹ wird gebeten zu prüfen, wie die Mitwirkungsmöglichkeiten junger Menschen in der Generalsynode in Anlehnung an die Empfehlung des Lutherischen Weltbundes (LWB) bis hin zu einer stimmberechtigten Mitgliedschaft für junge Menschen unter 30 Jahren verbessert werden können. Die Generalsynode bittet insbesondere zu prüfen,

- wie die Berufung von Mitgliedern der Generalsynode genutzt werden kann, um dieses Ziel zu erreichen,
- wie die Wahl junger Menschen zu Mitgliedern der Generalsynode gefördert werden kann und
- wie in diesem Zusammenhang die weitgehende Personenidentität zwischen den Mitgliedern der Generalsynode und der EKD-Synode gewahrt werden kann.

Die Generalsynode bittet ihr Präsidium und die Kirchenleitung, darüber in Gespräche mit dem Präsidium der EKD-Synode und dem Rat der EKD einzutreten. Der Generalsynode ist in ihrer 6. Tagung im November 2019 zu berichten, damit evtl. erforderliche Rechtsänderungen spätestens in der 7. Tagung im November 2020 beschlossen werden können.“

Darüber hinaus fasste die Generalsynode am 10. November 2018 unter dem Themenkreis Recht II (Drucksache 13a/2018) folgenden, sich an die Gliedkirchen der VELKD richtenden, Beschluss:

„Die Generalsynode begrüßt, dass in ihren Gliedkirchen die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen im Alter von unter 30 Jahren in kirchlichen Gremien stärker in den Blick genommen werden. Es ist wichtig, dass junge Menschen die Möglichkeit haben, ihre Sichtweisen und Erfahrungen in kirchliche Entscheidungsprozesse einzubringen. Die Generalsynode gibt den Gliedkirchen die Anregung,

1. bei einer Überarbeitung verfassungsrechtlicher und kirchengesetzlicher Grundlagen jeweils zu prüfen, wie die Gewinnung, Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen in Gremien der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auf landeskirchlicher Ebene gestärkt werden kann;
2. zu prüfen, wie jungen Menschen neben den Wahlen und Berufungen zur Landessynode ggf. über einen gesonderten Zugang die Mitgliedschaft in der Landessynode einschließlich des Stimmrechts eröffnet werden kann und

¹ Kirchenleitung der VELKD

3. Diskurse über verbesserte Partizipationsmöglichkeiten junger Menschen auf allen Ebenen der Gliedkirchen anzuregen und für eine verstärkte Beteiligung junger Menschen in den kirchlichen Gremien durch entsprechende Beschlüsse, Impulse und Initiativen einzutreten.

Die Generalsynode regt an, diesen Impuls in die EKD-Synode einzubringen. Der Generalsynode ist in ihrer 6. Tagung im November 2019 zu berichten.“

Den Beschlüssen der Generalsynode gingen intensive Workshops und Gruppenarbeiten während der Tagung voraus, in denen die unterschiedlichsten Sichtweisen und Perspektiven zur Sprache kamen. Dabei spielte auch die Frage eine Rolle, mit welcher Altersgrenze (hier: 30 Jahre) gerechnet werden soll. Weitere Fragen waren, auf welchen Zugangswegen die Mitgliedschaft in der Generalsynode der VELKD, von ihr abgeleitet der Synode der EKD oder auch auf welchen Zugangswegen junge Menschen in Gremien der Landeskirchen an kirchlichen Entscheidungsprozessen in Kirchgemeinden, Kirchenbezirken oder Landessynoden partizipieren können.

B. Beschluss der Landessynode zu Drucksache 207:

Der Beschluss der Landessynode gliedert sich in zwei Teile:

a) Im ersten Teil wird um einen Gesetzentwurf gebeten, der eine Änderung der Kirchenverfassung und eine Änderung des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode zu Folge hätte. Die Landessynode müsste sich grundsätzlich darüber verständigen, wie sie zum Prinzip, dass die Mitgliedschaft in der Landessynode zuerst durch Wahlen (60 Mitglieder der Landessynode) und in zweiter Linie auch durch Berufungen (20 Mitglieder) erworben werden kann, steht. Bei Kirchenvorstandswahlen ist zu beobachten, dass Berufungen zunehmend unter dem Gesichtspunkt der Beteiligung der Gemeindeglieder, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Legitimation (kein vom Wählerwillen abgeleitetes Mandat) kritischer als in vergangenen Jahrzehnten gesehen werden. Das aktive und das passive Wahlrecht sind Ausdruck eines durch Mehrheitsentscheidung der beteiligten Gemeindeglieder gewonnenen Willens, der durch Berufungen nicht getragen wird. Die Kirchenvorstandsbildungsordnung begrenzt daher die Berufungen auf höchstens ein Drittel (§ 1 Absatz 3 KVBO) der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher.

Die Berufungen in die Landessynode sollen „die Vielgestaltigkeit des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Aufgabenfelder“ (§ 20 Absatz 1 KVerf) berücksichtigen und in gewisser Weise in den Blick nehmen, was durch das Wahlsystem ggf. nicht genügend Berücksichtigung findet. Im Hinblick auf junge Menschen wäre zu fragen, ob es den Kirchen nicht generell gut zu Gesicht stehen würde, für die Wahl junger Menschen in kirchliche Gremien einzutreten. Es ist nicht widerspruchsfrei, auf der einen Seite Mitwirkungs- oder gar Demokratiedefizite im Verfahren zu Bildung kirchlicher Gremien zu diagnostizieren, auf der anderen Seite mit Blick auf die Mühen des Verfahrens oder gar die Gefahr des Scheiterns in einer Wahl dann doch eher auf Berufungen in Gremien abzustellen. Dies gilt generell und ist kein jugendspezifischer Gesichtspunkt.

Sofern dem Anliegen aus Drucksache 207 gefolgt werden soll, wäre zu entscheiden, ob Berufungen von Menschen zwischen 18 und 27 Jahren unabhängig vom Wahlergebnis erfolgen sollen und ob ggf. die Berufungen anderer (welcher?) verringert werden sollten. Ferner wäre zu entscheiden, ob die beiden Berufungsplätze von Menschen zwischen 18 und 27 Jahren geknüpft sein sollen an Gremienerfahrung in der evangelischen Jugend bzw. den Studierendengemeinden oder ob die Kirchenleitung als das die Berufungen vornehmende Verfassungsorgan frei in ihrer Entscheidung bleiben soll. Dahinter steht auch die Frage, ob „Jugend“ von Menschen zwischen 18 und 27 Jahren vertreten wird oder ob eher Gremienvertretungen (evangelische Jugend/Studierendengemeinden) gemeint sind.

Zur derzeitigen Praxis: Die Kirchenleitung berücksichtigt seit den Wahlen zur 26. Landessynode 2008 zunächst das Wahlergebnis und beruft dann mindestens eine Person der Altersgruppe zwischen 18 und 27 Jahren in die Landessynode. In der 27. Landessynode führte dieser Ansatz dazu, dass zwei Personen der genannten Altersgruppe Mitglieder der Landessynode geworden sind: Ein Mitglied ging aus Wahlen hervor, ein weiteres Mitglied wurde durch die Kirchenleitung berufen.

b) Im zweiten Teil des Beschlusses zu Drucksache 207 geht es um die Prüfung im Anschluss an Drucksache 13a/2018 der Generalsynode der VELKD, wie jungen Menschen neben Wahlen und Berufungen zur Landessynode ggf. über einen gesonderten Zugang die Mitgliedschaft in der Landessynode einschließlich des Stimmrechtes eröffnet werden kann.

Der Beschluss der Generalsynode vom 10. November 2018 richtet sich an die Gliedkirchen der VELKD und musste allgemein gehalten werden, um die unterschiedlichen Verfahren und Kulturen der Gliedkirchen integrieren zu können. Wahlen und Berufungen sind die klassischen Zugangswege zur Mitgliedschaft in die Synoden. Denkbar wären aber auch Delegierungs- oder Entsendungsverfahren (die bisherigen Jugendvertreter werden Mitglieder der Landessynode durch Delegierung der Evangelischen Jugend bzw. der Studierendengemeinden). Hierbei wäre zu entscheiden, ob die Landessynode zahlenmäßig vergrößert werden soll, was wohl der einfachste Weg wäre, wenn man ansonsten beim bisherigen System bleiben möchte. Eine Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wählbarkeit und die Zugehörigkeit zur Landessynode wäre auch hier erforderlich.

Bei diesem Weg müsste geprüft werden, wer für die Studierendengemeinden und für die Evangelische Jugend rechtsverbindliche Erklärungen abgibt, um nicht zum Beispiel bei Wahlen oder in Gesetzgebungsprozessen eigene Anfechtungsgründe zu liefern. Auch hier müsste sich die Landessynode darüber verständigen, wie sie mit dem Grundsatz der Ableitung des Mandats von den Kirchgemeinden bzw. wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern (bzw. bei Berufungen von der Entscheidung der Kirchenleitung) und eventuell künftig davon zu unterscheidenden Ableitungen des Mandats durch andere Gremien umgehen möchte.